

5 Jahre Kreistagsarbeit im Saale-Holzland-Kreis

- Letzter Kreistag dieser Wahlperiode tagt am 13. Mai -

Am 7. Juni werden neben den ehrenamtlichen Bürgermeistern, den Stadt- und Gemeinderäten auch die Kreistagsmitglieder in unserem Landkreis neu gewählt. Damit enden wiederum **5 Jahre praktizierte Demokratie** durch die Arbeit der gegenwärtigen Kreistagsmitglieder in der Amtszeit Juli 2004 - Juni 2009. **Dieser Kreistag reiht sich ein in die Reihe der Kreistage, die seit Mai 1990 in allgemeinen, freien, direkten, gleichen und geheimen Wahlen von den Bürgern unserer Region gewählt wurden.**

Insgesamt 46 gewählte Bürgerinnen und Bürger aus vielen Teilen des Landkreises übten engagiert im politischen Ehrenamt ihre Tätigkeit als demokratisch gewählte Kreistagsmitglieder in den Kreistagssitzungen und den Fachausschüssen aus.

Die politische Zusammensetzung in dieser Wahlperiode gestaltete sich als Ergebnis der Kommunalwahlen vom 27. Juni 2004 wie folgt:

Stärkste Fraktion war die CDU mit 20 Sitzen, dem folgten die PDS mit 9, die SPD mit 6, die FDP mit 5, der Bauernverband mit 4 und die Gruppe der Bürgerinitiative mit 2 Sitzen. CDU und FDP bildeten eine Koalition.

Den Vorsitz des Kreistages führten die jeweils amtierenden

Landräte, von Juli 2004 - 2006 Jürgen Mascher und ab Juli 2006 Landrat Andreas Heller. Als Hauptamtlicher Beigeordneter des Landkreises wurden aus der Mitte des Kreistages Dr. Dietmar Möller aus Stadtroda und als 2. Ehrenamtliche Beigeordnete Frau Silvia Voigt aus Milda gewählt. Thüringenweit einmalig ist, dass im Kreistag in Form der gewählten Mitglieder des Bauernverbandes ein Berufsverband mit einer eigenen Fraktion politisch tätig ist.

In der fast 5-jährigen Amtszeit des Kreistages fanden bisher 23 Sitzungen statt, die 24. und letzte Sitzung wird am 13. Mai sein. In der gesamten Zeit wurden bis zum heutigen Zeitpunkt 417 Beschlüsse in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages gefasst.

Neben den Kreistagssitzungen tagten in regelmäßigen Abständen die einzelnen Fachausschüsse, so der Kreis-ausschuss; Werkausschuss; Ausschuss für Haushalt und Finanzen; Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport; Ausschuss für Gesundheit und Soziales; Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus; Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft; Ausschuss für Bau, Recht, Sicherheit und Ordnung sowie der Jugendhilfe-

ausschuss. Hier leistete man parteienübergreifende Fach- und Sacharbeit. Vor allem in den vorberatenden Ausschüssen wurden Empfehlungen für die Beschlüsse der jeweiligen Kreistagssitzungen erarbeitet. In den Ausschüssen des Kreistages wirkten zudem noch sachkundige Bürger mit.

Im Mai-Kreistag wird die Umsetzung des Konjunkturpaketes II im SHK ein wichtiger Tagesordnungspunkt sein, hier sollen die vorgesehenen Maßnahmen des Landkreises im Bildungs- und Infrastrukturbereich diskutiert und beschlossen werden.

Zum Abschluss der Amtsperiode des gegenwärtigen Kreistages resümiert Landrat Andreas Heller: „Ich möchte schon jetzt allen Kreistagsmitgliedern für die geleistete Arbeit danken. Wir haben auch bei unterschiedlichen politischen Positionen und Auffassungen - die zu einer Demokratie nun einmal gehören - konstruktiv und ehrlich miteinander diskutiert und um gute Entscheidungen für den Landkreis und seine Bürger gerungen. Im Mittelpunkt standen dabei die jeweiligen Sachargumente. Ich bin besonders dankbar, dass all die Jahre durch die Mehrheit des Kreistages eine solide Finanzpolitik mitgetragen wurde, die es uns ermöglichte, mit Augenmaß zu investieren und trotzdem die Kreisumlage stabil zu halten sowie die Verschuldung zurückzuführen.“

Aus dem Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

- Auswahl von Beschlüssen des KreistagesS. 2
- EuropawahlenS. 2
- Mittel für SanierungS. 3
- Ehrungen/JubilareS. 3
- Männervolkschor im Brehm-Schullandheim ...S. 3
- Bioenergieregion SHK...S. 3
- Aus dem Wirtschaftsleben im LandkreisS. 4
- KulturellesS. 4
- Reimagh-GedenkfeyerlichkeitenS. 5
- Vorsicht ZeckenS. 5
- Tag der offenen Tür.....S. 5
- Saale-Holzland-Splitter .S. 5

Amtlicher Teil

- Öffentliche Sitzung des KreiswahlausschussesS. 6
- Information aus dem Kreistag und seinen Ausschüssen ...S. 6-8
- Satzung Kreiseimspflege und Satzung über die Entschädigung von Auslagen bei der Ausübung von EhrenämternS. 8-9
- Informationen aus den Ämtern des Landratsamtes...S. 9-15
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg.....S. 15-25
- Bekanntmachung des Zweckverbandes JenaWasserS. 25

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Montag	8.30-12.00 Uhr
Dienstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Freitag	8.30-12.00 Uhr

Abweichende Sprechzeiten:

Bauordnungs- und Straßenbauamt

Dienstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können Termine im Bedarfsfall telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

Jugendamt/Sozialamt

Montag	nach vorheriger Vereinbarung
Dienstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Freitag	nach vorheriger Vereinbarung

Kfz-Zulassungsstelle in Eisenberg

Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr und 13.30-17.30 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27. Mai 2009

Der nächste Redaktionsschluss ist am 14. Mai 2009

Nichtamtlicher Teil

Eine Auswahl von Beschlüssen des Kreistages im Zeitraum 2004 - 2009

- Beschlüsse zu Satzungen des Landkreises wie Hauptsatzung, Abfallwirtschaftsatzung, Abfallgebührensatzung, Satzung über die Schülerbeförderung, Hortgebührensatzung, Musikschulgebührensatzung
- Grundsatzbeschluss zum Um- und Ausbau der Liegenschaft „ehemalige Grundschule Camburg“ zum Kreisarchiv
- Beschluss, im Rahmen des Investitionsprogrammes „Zukunft, Bildung und Betreuung“ verschiedene Schulen im SHK einer Umgestaltung und Sanierung zu unterziehen
- Geschäftsbesorgung des Schullandheimes und des Jugendwohnheimes durch den Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im SHK e.V. ab 1.1.2005
- Jährliche Bereitstellung finanzieller Mittel für investive Baumaßnahmen im Rahmen der Sportförderung von 2004 - 2009
- Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“
- Beitritt des Landkreises zum „Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland e.V.“
- Schulnetzplanung des SHK für die Schuljahre 2005/2006 bis einschließlich 2010/2011.
- Beteiligung an der landesweiten Einführung der Thüringer Ehrenamts-Card und Erarbeitung der Richtlinien für den SHK
- Umbau, Sanierung und Vermietung der kreiseigenen Immobilie Schloss Stadroda
- Bestätigung des Radverkehrskonzeptes des SHK
- Bestätigung der lokalen Nahverkehrspläne bis 2012
- Beschluss über den Beitritt in den Verein „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.“ (RAG) als Gründungsmitglied mit der Zielsetzung: Umsetzung der Entwicklung eines regionalen Leitbildes
- Bestätigung einer „Unterkunftsrichtlinie“ zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dazu regelmäßige Berichterstattung in den Kreistagen durch die Geschäftsführerin der ARGE.
- Beauftragung des „Verein(s) zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe e.V.“ mit dem Aufbau und der Betreibung eines mobilen Integrationsfachdienstes für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an den Regelkindertagesstätten des SHK
- Beschlussfassung zur Bildung eines Begleitausschusses für die Beteiligung des SHK am Bundesprogramm „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - Gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“
- Bestellung eines Kreisheimatpflegers für den SHK
- Beschluss zur Einrichtung eines Interventionssystems zur Verbesserung des Kinderschutzes im Landkreis. Dieses besteht aus einem Netzwerk zur kommunalen Kooperation sowie einem mobilen Kinderschutzdienst.
- Beauftragung des „Verein(s) zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im SHK e.V.“ mit dem Aufbau und der Betreibung eines mobilen Kinderschutzdienstes
- Befürwortung der Antragstellung zum Wettbewerb Bioenergie-Region und Unterstützung des Aufbaues eines regionalen Netzwerkes, welches in seinen Visionen in Übereinstimmung mit den Klimazielen der Bundesregierung steht. Beauftragt wird die „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.“, einen künftigen Fachbeirat Bioenergie einzurichten, im gemeinsamen Wirken mit dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft.
- Beauftragung des Abfallwirtschaftsbetriebes für eine europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen ab dem 1.1.2010 für: Hausmüll, Sperrmüll und Holz, Schrott und Elektroschrott, Altpapier und Schadstoffkleinmengen. Neubeauftragung von fünf Unternehmen mit der Abfallentsorgung im SHK ab 1.1.2010.

Am 07. Juni sind Europawahlen

Am 07. Juni finden nicht nur die Kommunalwahlen statt, sondern auch die Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament. Die Europawahl ist die zweitgrößte demokratische Wahl weltweit.

Das Europäische Parlament setzt sich zusammen aus 785 Abgeordneten aus den 27 EU-Mitgliedsstaaten und vertritt die Interessen der Bürger Europas. Es wird auf 5 Jahre gewählt.

99 Sitze im Europäischen Parlament kann Deutschland besetzen, dafür haben sich auch 16 Thüringer beworben.

Die Hauptaufgabe des Parlaments ist die Verabschiedung des Haushaltes der Europäischen Union (EU) und europäischer Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission.

In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat der EU, dem die Minister der nationalen Regierungen aller EU-Mitgliedsstaaten angehören, erfüllt es die anstehen-

den Arbeitsaufgaben. Die wichtigsten Sitzungen des Parlaments finden in Straßburg statt.

Der Traum vom geeinten Europa ist alt. Doch Realität wurde er erst, als ehemalige Feinde nach 2 Weltkriegen die Vergangenheit hinter sich ließen, um gemeinsam ein Europa der Zukunft zu errichten.

Heute erstreckt sich die EU über ein Gebiet von mehr als 4 Millionen qkm und weist mit 493 Millionen Einwohnern nach China und Indien die drittgrößte Bevölkerung der Welt auf.

Thüringen und seine Bewohner erhielten bislang vielfältige Unterstützung durch die EU. Durch Milliarden an Fördermitteln in wirtschaftlichen, kulturellen oder auch bildungspolitischen Bereichen konnte Thüringen seine Stärken weiter ausbauen und sich entwickeln.

Weitere Informationen zu Europa im Netz:

www.europa-digital.de
www.europarl.de/europa-wahl

Landrat besucht Firma in Hainspitz



v.l.n.r.: Landrat Andreas Heller, Bürgermeister Bernd Heinecke, Geschäftsführer Werner Bausch
Foto: LRA

Einen interessanten Produktionsstandort lernte Landrat Heller kennen. Die **BASE EUROPE GmbH** stellt Maschinen zur Verarbeitung von Produkten für die pharmazeutische, kosmetische und chemische Industrie her und begann am 01.01.2001 mit der Konstruktion, Entwicklung, Programmierung und Produktion von Spezialmaschinen und -anlagen am Standort **Hainspitz**. Der Exportanteil beträgt

90 %, Exportländer sind die USA, Brasilien und die Schweiz.

Heute zählt das Unternehmen 28 Mitarbeiter; 16 Lehrlinge wurden bisher ausgebildet, die zum größten Teil auch übernommen wurden. Da Geschäftsführer Werner Bausch großen Wert auf die Nachwuchsförderung legt, werden in den nächsten Wochen Gespräche zum Projekt „Schule trifft Wirtschaft“ geführt.

Bundesmittle für Schulsanierung eingesetzt

Mit Unterstützung von Bundesmitteln aus dem Programm „Investitionspakt 2008“ wird am Schulgebäude des regionalen Förderzentrums „Siegfried Schaffner“ in Kahla die Fassade saniert.

Am 09. März 2009 war Start. Bis zum Schuljahresbeginn 2009/10 haben die Bauleute noch eine Menge zu tun. Gegenwärtig wird die Fassade mit einem Wärmedämmverbundsystem verkleidet. Die neuen Fenster bekommen im Mai einen außenliegenden Sonnenschutz.

Ein behindertengerechter Zugang wird vorgesehen und ein Aufzug angebaut. Beide Treppenhäuser erhalten eine neue Glas-Rahmen-Konstruktion.

Der Bund beteiligt sich mit rund 200.000 EUR Fördermitteln an der energetischen Sanierung.

Im Jahr 2010 folgt der 2. Bauabschnitt. Das regionale Förderzentrum in Kahla wird 2010/11 im Inneren vollständig saniert. Für diese Zeit werden die Schüler in das Internatsgebäude ausgewichen.

Männervolkschor Stadtroda im Brehm-Schullandheim Renthendorf begrüßt



Foto: LRA

Vom 17. bis 18. April 2009 regierte im Brehm-Schullandheim Renthendorf der Männergesang. Der Erste Beigeordnete, Dr. Dietmar Möller konnte 35 Sänger des Männervolkschores Stadtroda (MVC) zum jährlichen Intensivlehrgang begrüßen.

Dieser Lehrgang diente der konzentrierten Vorbereitung auf bevorstehende Auftritte des Chores. Dazu holte sich der MVC bewährte Unterstützung durch Steffen Drebenstedt. Der studierte Musiklehrer, Stimmbildner und Chorleiter arbeitet am Landesgymnasium für Musik in Wernigerode.

Unter seiner Anleitung gewannen neu einstudierte Titel an Ausstrahlung, bekannten Stücken verhalf er zu neuem Glanz.

Dafür war es auch erforderlich, die „Thüringer Vokalfärbung“ in Richtung Hochdeutsch aufzuhellen.

Um ausreichend Energie für die anstrengende Probenarbeit zu tanken, brannte Freitag Abend der Rost; am Samstag wurde eine hervorragende Verpflegung durch das Brehm-Schullandheim bereit gestellt.

Der Intensivlehrgang wurde über die Vereinsförderung des Landratsamtes finanziell unterstützt.

Nach dem Umbau wurde das Brehm-Schullandheim 2000 seiner Bestimmung übergeben und dient in erster Linie den Grundschulern für eine Woche als „Schule im Grünen“.

Das Haus verfügt über 34 Betten, ist in der ersten Etage barrierefrei ausgebaut und hat vielfältigste pädagogisch gut aufgearbeitete Betätigungsmöglichkeiten für die Schüler.

Das Kennenlernen des Brehm-Museums steht wie das Erkunden der Natur auf dem Programm. Es stehen weiterhin ausreichende Freiflächen, so auch für sportliche Betätigung, zur Verfügung. Belegungsstatistik: Tendenz steigend!

Das Brehm-Schullandheim ist Partner der Ehrenamtskarte im SHK. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kontaktadressen:

E-Mail: schullandheim.shk@t-online.de
Internet: www.slh-thueringen.de
Telefon: 036426 - 20347



Bauleute der Firma WDVS-Reko-Bau GmbH aus Jena bringen die Wärmedämmplatten an
Foto: LRA

Wir gratulieren noch recht herzlich unseren Jubilaren:

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Anneliese und Werner Maczak, Camburg
Elfriede und Rudolf Silz, Eisenberg
Alice und Harry Werner, Eisenberg
Johanna und Heinz Hempel, Bad Klosterlausnitz
Ilse und Werner Serfling, Eisenberg
Erna und Rudolf Heiner, Schkölen, OT Hainchen

Saale-Holzland-Kreis wird Bioenergie-Region

Unter den 25 Siegern des bundesweiten Wettbewerbes um die „Bioenergieregion“ ist der Saale-Holzland-Kreis. Die Regionale Aktionsgruppe (RAG) für das Gebiet Jena-Saale-Holzland gehört zu den glücklichen Gewinnern. Damit erhält die Region in den nächsten drei Jahren 400.000 Euro Fördermittel des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz für die Umsetzung ihres Entwicklungskonzeptes und die Realisierung von Bioenergieprojekten.

„Die Preisträger haben mit ihren Konzepten gezeigt, wie man beispielhaft die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe voranbringen kann. Energie aus der Region für die Region ist das Grund-

konzept. Mit dem Anstoß für nachhaltige Bioenergie-Strukturen wird der Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten und Wirtschaftskreisläufe unterstützt“, sagte die zuständige Bundesministerin anlässlich der Jury-Entscheidung in Berlin.

Weiteres zum Thema unter www.bioenergie-region.de

Zur Unterstützung der RAG bei der Umsetzung dieser vielfältigen Aufgaben wird ein Projektmanagement-Team voraussichtlich zum 01.06.09 eingesetzt. Die Stellenausschreibungen hierzu können Sie unter der o.g. Internetadresse nachlesen. Bewerbungsschluss ist der 10.05.09.

Aus dem Wirtschaftsleben im Saale-Holzland-Kreis:

- Die hiesige **Firma Metallrecycling aus Mörsdorf wird als erste im Industrie- und Gewerbepark Bollberg bauen**. Entstehen werden 2 große Hallen für Büros und als Lager- und Abstellflächen. Im Mai soll Richtfest sein, investiert werden etwa 3 Millionen Euro. Das Unternehmen wurde 1999 gegründet und beschäftigt zur Zeit 22 Mitarbeiter.
- Umweltfreundliche Kunststofffolien will die **Firma „Plantic Technologie“** künftig produzieren, die nach Gebrauch biologisch abbaubar sind. **Dafür investiert sie über 8,3 Millionen Euro am Standort Schorba**. Gegenwärtig arbeiten 10 Mitarbeiter hier, erweitert werden soll auf 36 Mitarbeiter. Vom Land Thüringen erhielt die Firma eine Förderung in Höhe von 2,3 Millionen Euro.
- Auf dem Tridelta-Industriepark-Gelände Hermsdorf wurde der 1. Spatenstich für den Bau einer neuen Fertigungshalle mit neuer Anlagen- und Maschinenteknik vorgenommen. Die Hermsdorfer **Firma LCP-Laser-Cut-Processing GmbH investiert dafür 3 Millionen Euro**. Anfang 2010 soll für die derzeit 25 Mitarbeiter Einzugs sein.

- Zum ersten **Unternehmerfrühstück lud Landrat Andreas Heller kürzlich über 100 Firmenchefs und Unternehmer in das Eisenberger Schloß**. Neben Vertretern von Handwerkskammer, IHK, Sparkasse und Banken wurde als **besonderer Gast der Thüringer Wirtschaftsminister Jürgen Reinholz** begrüßt, der sachkundig Rede und Antwort stand. Aktuelle Themen waren die zügige Umsetzung des Konjunkturpaketes II im Saale-Holzland-Kreis, die Vergabepolitik und die möglichen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf hiesige Firmen.



Die Vertreter der Firmen und Institutionen lauschen aufmerksam den Ausführungen von Wirtschaftsminister Jürgen Reinholz und Landrat Andreas Heller
Foto: LRA



1. Spatenstich für neues Gebäude der Fa. LCP-Laser-CUT-Processing GmbH in Hermsdorf
Foto: LRA

- Das Landratsamt des SHK ist mit **neuen Seiten zu Wirtschaft und Wirtschaftsförderung des Landkreises** den Besuchern im Schloss Christiansburg in Eisenberg gesehen worden. Unter der Adresse: **www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Wirtschaft**, finden Besucher und interessierte Unternehmer Informationen zu

Standorten, Gewerbegebieten, zur Unternehmenslandschaft und zu den Serviceangeboten der Wirtschaftsnetzwerke. Ergänzt wird dies durch aktuelle Angaben zu Förderangeboten, Netzwerken, Institutionen, Behörden und weiteren Ansprechpartnern.

Kulturelle Veranstaltungen

Buchpremiere in Kahla

Zu einer Buchpremiere möchten wir geschichtlich interessierte Bürger am 6. Mai 2009, 19.00 Uhr in das Kahlaer Rathaus einladen. Hier stellen die beiden Herausgeber und Mitautoren Ulrike Kaiser, Museumsdirektorin auf der Leuchtenburg bei Kahla und Justus Ulbricht vom Thüringer Heimatbund eine Publikation unter dem Titel „Sperrige Vergangenheiten“ vor. Darin sind Vorträge enthalten, die während einer Tagung im November 2007 auf der Leuchtenburg von verschiedenen Autoren dargeboten wurden zur Thematik: Wie gehe ich in meiner Region, meinem Ort mit schwierigen Themen aus der Vergangenheit um? Dazu gehört im Südlichen Saaletal die Geschichte der Reimahn, dazu gehören aber auch Kriegerdenkmale, Soldatenfriedhöfe und anderes „Sperrige“ aus der Geschichte.

Ausstellung von Gerlinde Böhnisch-Metzmacher im Landratsamt

Am 23. April eröffnete der Erste Beigeordnete Dr. Dietmar Möller im Landratsamt eine Ausstellung unter dem Titel „Tierisch gut - neue Berufsbilder für schräge Vögel“ der bekannten Jenaer Künstlerin und Dixel-Preisträgerin der Stadt Jena, Gerlinde Böhnisch-Metzmacher. Die Künstlerin hat neue Phantasiegestalten schlüpfen lassen und aus Hochglanzprospekten Kunst gezaubert. Diese skurrilen und witzigen Gebilde sind mit langen menschlich anmutenden Berufsbezeichnungen versehen, die den Betrachter auf besondere Weise heiter stimmen können. Die Künstlerin hat genau hingeschaut, sie hat im Tier den Menschen vorzüglich beobachtet, damit können wir besser über unsereins leben.

Noch bis zum 2. Juni 2009 können ihre Arbeiten zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes im Schloss Christiansburg in Eisenberg gesehen werden.

Heinrich-Böll-Tage im Saale-Holzland-Kreis

Seit mehreren Jahren veranstaltet die Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. in verschiedenen Städten und Kreisen Thüringens „Heinrich-Böll-Tage“. Erstmals war und ist der Saale-Holzland-Kreis Austragungsort dieser interessanten Veranstaltungen. Die Ausstellung „Heinrich Böll - Leben und Werk“ können interessierte Besucher noch bis zum 4. Mai im Berufsschulzentrum Hermsdorf, Montag - Freitag von 8:00 - 16:00 Uhr oder danach vom 7. - 20. Mai im Landratsamt, Schloß Christiansburg Eisenberg während der Öffnungszeiten besichtigen. Sie beinhaltet ca. 40 Pla-

kate über Leben und Werk des bekannten Schriftstellers, Träger des Literatur-Nobelpreises und einer der Großen der deutschen Literatur. Schon zu seinen Lebzeiten galt er als Menschenrechtler und setzte sich aktiv für den Gebrauch von Freiheit, Toleranz und Gewaltlosigkeit ein.

Am 16. Mai findet eine Theaterveranstaltung mit dem Stück „Ansichten eines Clowns“ im „AM-VIEH-THEATER“ in Beulbar statt. Die Veranstaltung beginnt um 20:00 Uhr. Bei schlechtem Wetter findet sie in der Tanzloge Gerega statt. Gäste, besonders junge Leute, sind herzlich eingeladen, Ausstellung und Theateraufführung zu besuchen.

Interessenten können sich an das
Sachgebiet Kulturförderung
im Landratsamt,
036691/70 222
wenden.

5. Wanderung des Landrates mit Bürgern

So nach und nach werden die von Landrat Andreas Heller ins Leben gerufenen Wanderungen durch schöne Gegenden des Saale-Holzland-Kreises zu einer guten Tradition. So erschienen am Sonnabend, dem 18. April ca. **70 Wanderfreudige** aus vielen Gegenden des Landkreises, die schon mehrmals teilgenommen hatten oder sich erstmalig anschlossen. **Gastgeber waren diesmal die Bürgermeister/in Gabriele Klotz aus Bad Klosterlausnitz, welche von Bürgermeister a. D. Gerald Reimann unterstützt wurde, René Pooch aus Weißenborn und Manfred Weißleder aus Tautenhain.**

Sachkundig führten sie durch ihre Fluren, gaben Erläuterungen zur Entwicklung der Gemeinden, zu Natur und Geschichte. Bei „Kühns Höhe“ konnten sich dann die Wanderer mit einer Rostbratwurst

stärken, die von der Jugendfeuerwehr Bad Klosterlausnitz angeboten wurde. Dank geht an die Gemeinden, die Feuerwehr sowie an Wolfgang Förtsch von „Saaleland Safari“, der alles transportierte und müde Wanderer zurück in den Ort beförderte.

Die nächste Wanderung wird voraussichtlich im Frühherbst stattfinden, dann soll es ins südliche Saaleetal, den Reinstädter Grund gehen.



Gedenkfeierlichkeiten zu Ehren der Opfer der Reimahg am 8. und 9. Mai im Saale-Holzland-Kreis

Wie jedes Jahr finden wiederum am 2. Mai-Wochenende auf dem Gelände des Walpersberges selbst, im Leubengrund sowie in den Gemeinden der Region Gedenkfeiern anlässlich der Opfer der Reimahg-Werke (1944/45) in Anwesenheit ehemaliger belgischer und italienischer Zwangsarbeiter sowie deren Angehörigen und Vertretern von Kommunen, Behörden und anderen Einrichtungen statt.

Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen erfolgt gemeinschaftlich mit den Gemeinden Großbeutersdorf, Hummelshain, Eichenberg, Lindig und der Stadt Kahla, dem Geschichts- und Forschungsverein Walpersberg, den Kirchen der Region sowie Schülern und Lehrern des Leuchtenburg-Gymnasiums Kahla.

Nachfolgend die im SHK stattfindenden Veranstaltungen, zu denen wir die Bürger einladen möchten.

Freitag, d. 08.05.09

- 16.00 Uhr Treffen im Forschungs- und Dokumentationszentrum in Großbeutersdorf - Vorstellung des neuen Buches des Vereins
- 17.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großbeutersdorf
- 18.00 Uhr Gedenken auf dem Gelände des Walpersberges
- 20.30 Uhr Gedenken im Schloßpark Hummelshain

Samstag, d. 09.05.09

- 09.30 -
- 11.30 Uhr Gedenkveranstaltung am Denkmal im Leubengrund
- 12.00 Uhr Gedenkfeier auf dem Friedhof Kahla
- 14.25 Uhr Gedenkfeier auf dem Friedhof in Hummelshain
- 15.45 Uhr Gedenkfeier an der Gedenkstätte Eichenberg

Vorsicht Zecken!

Der Saale-Holzland-Kreis gehört zu den FSME-Risikogebieten Thüringens.

Sozialministerin Christine Lieberknecht appelliert an die Einwohner, sich einer Zecken-Schutzimpfung zu unterziehen. Vorsorge sei wichtig, denn immer wieder komme es zu gefährlichen Erkrankungen durch Zecken-Stiche. Die Kassen erstatten in der Regel

die Kosten für die Schutzimpfung bei den Bewohnern der Risikogebiete und den Urlaubern.

Auch Borreliose kann durch Zecken ausgelöst und zu schweren Erkrankungen führen. Deshalb sollte man nach jedem Aufenthalt im Freien den Körper nach Zecken absuchen.

Ausstellung und offene Türen am Berufsschulzentrum Hermsdorf

Am 21. März 2009 fand ein „Tag der offenen Tür“ am Staatlichen Berufsschulzentrum Hermsdorf statt.

Die Schulleitung, die Fachlehrer und Schüler informierten alle an einer Ausbildung interessierten Schulabgänger über verschiedenste berufliche Perspektiven. Es wurde über Möglichkeiten, Voraussetzungen und Abschlüsse in den Schulformen Berufsschule, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule informiert.

Die Angebote richten sich an Förderschüler, Hauptschüler, Realschüler und Schüler eines Gymnasiums. Weitere inhaltliche Schwerpunkte waren zusätzliche Fördermöglichkeiten, Regelungen zum BAföG und das Wohnen im Hermsdorfer Jugendwohnheim.

Es wurden Fachkabinette, Labor- und Praxisräume, moder-

ne Unterrichtsmittel und die Produkte der Schülerfirma vorgestellt.

Die Fachschüler für Gestaltung zeigten in ihrer Sonderausstellung „ICH“ typische Schülerarbeiten aus allen Bereichen ihrer dreijährigen Ausbildung. So verschieden wie die Fachschüler selbst, so individuell sind auch ihre Ideen und Entwürfe.

„ICH“ zeigte, wie unterschiedlich doch Grafik und Fotografie in ihrer Anwendung sein können und wie selbstbewusste, kreative junge Menschen ihre ganz privaten Charaktere in Farbe, Form und Schrift ausdrücken können.

Schulabgänger, die noch einen Ausbildungsplatz suchen, erhalten weiterführende Informationen unter 036601/47402 oder im Internet unter www.bszh.de.

Saale-Holzland-Splitter

- Eine **gemeinsame Zweckvereinbarung zum Katastrophenschutz** unterzeichneten Landrat Andreas Heller und Jenas Oberbürgermeister Dr. Albrecht Schröter. Wie schon auf vielen anderen Gebieten, wollen Stadt und Landkreis auch hier künftig eng zusammenarbeiten. Man könne so effektivere Lösungen bei der Beschaffung und dem Einsatz der teuren Technik und von Ausrüstungen finden sowie die personelle Zusammenarbeit besser koordinieren.
- Im **Denkmalhof Gernewitz** findet wöchentlich für Bauherren, die alte Häuser bzw. Anwesen kaufen oder modernisieren/umbauen wollen, fachkundi-

ge Beratung durch einen Bauingenieur und einen Architekten statt.

Termin: jeder Donnerstag von 13-17 Uhr im Denkmalhof, Tel.: 036428/683-0

- Ein **Erstwählerprogramm unter dem Motto: „Du hast die Wahl“** fand im Hermsdorfer Berufsschulzentrum statt. Einen Tag lang wurden alle Erstwähler der Berufsfachschule rund ums „wählen“ informiert zu den anstehenden Wahlen, zu politischen Strukturen und Institutionen in Deutschland und Europa. Dieser Projekttag fand statt im Rahmen von „Fit für Demokratie“ und wurde von den Akteuren des Lokalen Aktionsplanes veranstaltet.

Amtlicher Teil

Kreiswahlbüro



Saale-Holzland-Kreis

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Dienstag, dem 05.05.2009, um 17.00 Uhr, findet die

1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 07.06.2009 im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, großes Sitzungszimmer im 1. Obergeschoss

statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten,
2. Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung aller eingegangenen und dem Wahlausschuss vorgelegten Wahlvorschläge,
3. Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuss und Äußerung der Vertrauenspersonen zu dem betreffenden Wahlvorschlag,
4. Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises.

Eisenberg, den 17.04.2009

Klatt

stellv. Kreiswahlleiterin *im Original gezeichnet und gesiegelt*

Informationen aus dem Kreistag

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 10.12.2008, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 22. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 41 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

öffentlicher Sitzungsteil

1. Vergabe der Umweltpreise des Saale-Holzland-Kreises 2008
2. Berichterstattung der Geschäftsführung der ARGE SGB II im Saale-Holzland-Kreis
3. Information zum Jahresabschluss der JES Verkehrsgesellschaft mbH 2007; Information zum Geschäftsverlauf 2008; Ausblick 2009 - Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 309-18/07 vom 12.12.2007
4. Haushaltssatzung/-plan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2009
5. Beteiligung des Saale-Holzland-Kreises am Bundeswettbewerb Bioenergie-Regionen; Entwicklung eines Leitbildes
6. Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 365-21/08 vom 24.09.2008 zur Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie -

7. Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
8. Teilungsbericht des Saale-Holzland-Kreises an Unternehmen des privaten Rechts nach § 75 a Thüringer Kommunalordnung für das Geschäftsjahr 2007
 - a. AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L.
 - b. JES Verkehrsgesellschaft mbH
 - c. Rehabilitations-Zentrum Stadtroda gGmbH
 - d. Technologie- und Innovationspark Jena GmbH
 - e. Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH
 - f. Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ gGmbH
9. Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Kreistages vom 24.09.2008
10. Anfragen
11. Informationen

Zu Beginn der Kreistagssitzung zeichnete Herr Landrat Heller

- **die Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung Thüringen (IFT) e. V. aus Schweina** (Dotierung 600,- EUR);
- **die Staatliche Regelschule Kahla** (Dotierung 600,- EUR) und
- **Herrn Volker Schmidt aus Kleineutersdorf** (Dotierung 400,- EUR)

mit einem Umweltpreis des Saale-Holzland-Kreises 2008 aus.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 380-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Geschäftsführer der JES Verkehrsgesellschaft mbH, Herrn Luksch, zu TOP 3.

Beschluss K 381-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag von Frau Bielinski den „Abbruch der Debatte“ zu Tagesordnungspunkt 4.

Beschluss K 382-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag von Frau Seydewitz, einzeln über die Punkte der Sitzungsvorlage K 02-22/08 abzustimmen, ab.

Beschluss K 383-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag der Fraktion Die Linke. K 02-22/08, folgende Änderungen am Haushaltsplanentwurf 2009 vorzunehmen,

- | | | |
|---|--------|----------------------------|
| 1. HHSt. 4700.7185
Kreiszuschuss Seniorenbüro | bisher | 40.000 EUR
30.000 EUR |
| 2. HHSt. 3000.7182
Kulturförderung Museen | bisher | 15.000 EUR
9.500 EUR |
| 3. HHSt. 5400.7182
Psychosoziale Beratungsstelle | bisher | 155.000 EUR
145.000 EUR |
| 4. HHSt. 4820.6922
Schuldnerberatung | bisher | 66.000 EUR
62.200 EUR |
| 5. HHSt. 0000.6600
Verfüungsfonds Landrat | bisher | 12.000 EUR
20.000 EUR |
| 6. HHSt. 0240.6530
öffentliche Bekanntmachungen | bisher | 50.000 EUR
100.000 EUR |
| ab. | | |

Beschluss K 384-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich aller Anlagen.

Beschluss K 385-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2009 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

Beschluss K 386-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für die Vertreterin des Vereins Ländliche Kerne e. V., Frau John, zu TOP 5.

Beschluss K 387-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis entwickelt für seine Region ein Leitbild, welches in seinen Visionen in Übereinstimmung mit den Klimazielen der Bundesregierung steht. Die zunehmende Deckung des Energiebedarfes aus regenerativen Energieträgern soll dazu beitragen, die Wertschöpfungskreisläufe innerhalb des Landkreises mit seinen ländlichen Regionen zu gestalten und zu festigen.

Die Umsetzung erfolgt durch die Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e. V. in enger Zusammenarbeit mit dem künftigen Fachbeirat „Bioenergie“ der RAG und dem Kreistagsausschuss für Umwelt und Landwirtschaft. Dem Kreistag ist regelmäßig Bericht zu erstatten.

Beschluss K 388-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung des Beschlussvorschlages der Sitzungsvorlage K 03-22/08 um folgenden 3. Punkt:

3. Die Begleitungs- und Kontrollfunktion übernimmt der zuständige Fachausschuss für Gesundheit und Soziales.

Beschluss K 389-22/08

1. Auf Empfehlung der Ausschüsse für Gesundheit und Soziales sowie Haushalt und Finanzen beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises die Unterkunftsrichtlinie aufzuheben.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Unterkunftsrichtlinie unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles durch interne Handlungsempfehlungen zu ersetzen.
3. Die Begleitungs- und Kontrollfunktion übernimmt der zuständige Fachausschuss für Gesundheit und Soziales.

Beschluss K 390-22/08

Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke. beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Herrn Christian Hellfritsch als Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Finanzen ab.

Beschluss K 391-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 der Geschäftsordnung die Fortsetzung der Sitzung über 22.00 Uhr hinaus.

Beschluss K 392-22/08

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 21. Sitzung vom 24.09.2008.

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 22. Sitzung des Kreistages fand am 26.11.2008 die 30. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss**fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:****Beschluss KA 147-30/08**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 449.100 EUR zur Sicherstellung der Ausgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.

Beschluss KA 148-30/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 340.000 EUR im Bereich der Eingliederungshilfe sowie bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Beschluss KA 149-30/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die mit dem Abschluss der Liquidation der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH i. L. an den Landkreis zurückgeflossenen Gesellschaftsanteile in Höhe von 141.174,00 Euro der

JES Verkehrsgesellschaft mbH - deren alleiniger Gesellschafter der Landkreis ist - im Rahmen einer außerplanmäßigen Leistung als investiven Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Beschluss KA 150-30/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass der Landkreis als alleiniger Gesellschafter der JES Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des in der jeweiligen Haushaltssatzung genehmigten Kassenkreditrahmens der JES Verkehrsgesellschaft mbH eine Liquiditätshilfe gewährt.

Die Höhe und die Dauer der Liquiditätshilfe orientiert sich an der konkreten Kassenlage der JES Verkehrsgesellschaft mbH und wird zwischen dem Gesellschafter und der Geschäftsführung der JES Verkehrsgesellschaft mbH im Benehmen festgelegt.

Der Landrat wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit der JES Verkehrsgesellschaft mbH abzuschließen.

Beschluss KA 151-30/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 29. Sitzung vom 10.09.2008.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 24.11.2008 zu seiner 24. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss**fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:****WA 73-24/08**

Der Werkausschuss genehmigte die Niederschrift seiner 23. Sitzung vom 18.08.2008.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 20.11.2008 zu seiner 23. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss**fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:****JHA 88-23/08**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den Jugendförderplan für die Planungsregion II: „Stadtroda/Hügelland/Täler“.

JHA 89-23/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag den Haushaltsplanentwurf 2009 des Jugendamtes zur Beschlussfassung.

HA 90-23/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt nachfolgende Prioritätenliste für das Jahr 2009 im Rahmen des Investitionsprogrammes Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013:

Zuwendungs-empfänger	Einrichtung	Zuwendungshöhe
Gemeinde Trockenborn-Wolfersdorf	Kita „Zwergenland“ Trockenborn-Wolfersdorf	30.000,00 EUR
Gemeinde Crossen	„Clementinenhaus“ Crossen	40.000,00 EUR
Gemeinde Rothenstein	Kita „Sonnenschein“ Rothenstein	34.000,00 EUR
Stadt Schkölen	Kita „Villa Kunterbunt“ Schkölen	40.000,00 EUR
Gemeinde Freienorla	Kita „Nesthäkchen“ Freienorla	53.000,00 EUR

Zuwendungs-empfänger	Einrichtung	Zuwendungshöhe
Stadt Eisenberg	„Kneipp Kindergarten am Waldkrankenhaus“ Eisenberg	60.000,00 EUR
Gemeinde Schlöben	Kita „Rappelkiste“ Schlöben	63.000,00 EUR
Gemeinde Quirla	Kita „Zwergenhügel“ Quirla	7.000,00 EUR

JHA 91-23/08

Die Folgeanträge derjenigen Gemeinden, die trotz vorhandener Dringlichkeit in 2009 keine Berücksichtigung finden, sind in 2010 bevorzugt in die Prioritätenliste aufzunehmen (Anwartschaften gemäß Liste C).

JHA 92-23/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises räumt Herrn Kreuter gemäß § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Rederecht zu TOP 5. der 23. Sitzung ein.

JHA 93-23/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 22. Sitzung vom 05.09.2008.

Satzung

über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Landkreiswahlen im Saale-Holzland-Kreis vom 18.03.2009

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353 bzw. 369), in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353) sowie dem Kreistagsbeschluss K 397-23/09 vom 18.02.2009 erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Landkreiswahlen im Saale-Holzland-Kreis:

§ 1**Entschädigung**

Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Kreiswahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) nach der jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmung entsprechend § 9 ThürLWO.

§ 2**Auslagenersatz**

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen wird der Ersatz der tatsächlichen Auslagen gewährt, Fahrtkosten sind in Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes erstattungsfähig.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Entschädigung bei Landkreiswahlen vom 22.06.2004 in Form der ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Entschädigung bei Landkreiswahlen vom 22.07.2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 18.03.2009
Saale-Holzland-Kreis

Heller
Landrat

im Original gezeichnet und gesiegelt

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Landkreiswahlen im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 20.02.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 09.03.2009 den Eingang bestätigt.

Satzung

zu Aufgaben und Entschädigung Kreisheimatpfleger/in vom 20.03.2009

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 95 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353 bzw. 369) sowie dem Kreistagsbeschluss K 399-23/09 vom 18.02.2009 erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Satzung zu Aufgaben und Entschädigung Kreisheimatpfleger/in:

§ 1**Aufgaben und Tätigkeitsrahmen**

(1) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin unterstützt den Landkreis, die kreisangehörigen Gemeinden, sonstige Verwaltungsträger sowie die an der Heimatpflege beteiligten Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege.

(2) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin ist zu einer umfassenden Zusammenarbeit mit den Ämtern des Landratsamtes verpflichtet, die ihrerseits Aufgaben im Zusammenhang mit der Heimatpflege wahrnehmen.

(3) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin wird sich an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege beteiligen.

§ 2**Stellung und Berufung**

(1) Das Amt des Kreisheimatpflegers/der Kreisheimatpflegerin ist ein kreisliches Ehrenamt.

(2) Als Kreisheimatpfleger/Kreisheimatpflegerin kommt eine Persönlichkeit in Betracht, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnis sowie ihrer Heimatverbundenheit für dieses Ehrenamt geeignet ist.

(3) Der Landrat beruft auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses einen Kreisheimatpfleger/eine Kreisheimatpflegerin.

(4) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin wird auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

(5) Die Abberufung sowie die Niederlegung des Amtes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 3**Entschädigung und Auslagenersatz**

(1) Der ehrenamtlich tätige Kreisheimatpfleger/ Kreisheimatpflegerin erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 75,00EUR. Der Betrag ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus an den Heimatpfleger zu zahlen.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin länger als drei Monate ununterbrochen verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen.

Mit Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf dem Monat folgt, indem die Verhinderung des Kreisheimatpflegers/der Kreisheimatpflegerin beginnt, wird die Zahlung eingestellt.

(3) Dem Kreisheimatpfleger/der Kreisheimatpflegerin werden die Auslagen nach dem jeweils gültigen Reisekostengesetz, für durch den Landkreis beauftragte Dienstreisen, erstattet.

§ 4**Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin ist zur gewissenhaften Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(2) Die Dienststellen und der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin sind zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(3) Der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin hat die im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen amtlichen Angelegenheiten geheimzuhaltend, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Kreistag beschlossen ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Eisenberg, den 20.03.2009
Saale-Holzland-Kreis

Heller

Landrat

im Original gezeichnet und gesiegelt

Die Satzung zu Aufgaben und Entschädigung Kreisheimatpfleger/in wurde mit Schreiben vom 20.02.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.03.2009 den Eingang bestätigt.

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 31.03.2009

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. 2006, S. 541) wird für die Stadt Eisenberg verordnet:

In der Stadt Eisenberg dürfen an folgenden Sonntagen die Verkaufsstellen aus Anlass

- des Stadtfestes am 07.06.2009
 - des Landmarktes am 04.10.2009
- von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und aus Anlass
- des 1. Advents am 29.11.2009
- von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 31.03.2009

Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt,
Bauen und Wohnen

Im Auftrag

Lenz

Abteilungsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

Informationen aus den Ämtern

Ordnungsamt

Die Fahrerlaubnisbehörde informiert:

Einführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung mit elektronischen Medien (PC-Prüfung) in Thüringen

Zum 1. April 2009 ist in Thüringen flächendeckend die sogenannte PC-Prüfung für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung eingeführt worden.

Die bisherigen Papierfragebögen gehören damit der Vergangenheit an. Zudem wurde der Fragenkatalog umfassend überarbeitet und insbesondere den Gefahrensituationen eines Fahranfängers

angepasst. Hierzu sollen auch Videosequenzen in den Prüfungsablauf eingespielt werden.

Aufgrund der notwendigen technischen Ausstattung sind nur noch bestimmte Prüfungsorte zugelassen. Für den Bereich des Saale-Holzland-Kreises findet die Prüfung bei der DEKRA Niederlassung in Jena statt.

Die Fahrlehrer sind über die neue Prüfung per Computer umfassend unterrichtet worden und stehen den Fahrschülern für weitere Fragen zur Verfügung.

Umweltamt

LANDRATSAMT SAALE-HOLZLAND-KREIS

Der Landrat

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Die Eierwiese“ bei Tautenhain

vom 10. März 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3, 17, 20 Abs. 1 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. Nr. 12/2006, S. 421 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. Nr. 13/2007, S. 267) verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in der Gemeinde Tautenhain, Gemarkung Tautenhain ca. 700 m nordöstlich der Kirche von Tautenhain gelegene Feuchtwiese wird unter der Bezeichnung „Die Eierwiese“ in den in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) geschützt.

(2) Der GLB hat eine Größe von 0,68 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Tautenhain Flur 1 Flurstücke 96/1, 96/2 und 96/5.

(3) Die Grenzen des GLB sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2.092 eingetragen, in der der GLB mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgeblich für die Grenzen des GLB sind die Eintragungen in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches.

Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der festgelegte Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden Linie umrandet und schraffiert ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(4) Der GLB ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als GLB ist es,

1. das Gebiet als prägendes Landschaftselement im Bereich der Saale-Elster-Buntsandsteinplatte mit seinen floristischen und faunistischen Besonderheiten zu schützen,
2. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren, insbesondere im Hinblick auf gefährdete und geschützte Arten von Feuchtwiesen und Weidengebüschen,
3. die für den Naturraum der Saale-Elster-Buntsandsteinplatte typischen und mittlerweile seltenen besonders zu schützenden Biotope, wie Feuchtwiesen, seggen- und hochstaudenreiche Naßwiesen und Quellbereiche vor nachhaltigen Veränderungen zu bewahren und durch geeignete Bewirtschaftungs- und

- Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand und in ihrer Ausbildung zu erhalten,
4. das Gebiet als Nahrungs-, Jagd-, Brut- und Ruhehabitat für eine Vielzahl von Tierarten, insbesondere für Vogel- und Insektenarten zu erhalten, die an das Vorhandensein unterschiedlicher und zueinander benachbarter, reich strukturierter und weitgehend störungsfreier Lebensräume gebunden sind, und diese Tierarten vor negativen Beeinträchtigungen oder Störungen zu bewahren,
 5. ein individuenreiches Vorkommen einer nach Anhang II der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie) geschützten Schmetterlingsart zu schützen und zu entwickeln,
 6. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern.

§ 3

Verbote

Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. Nr. 8 S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Steige, Pfade und Plätze neu anzulegen oder den bestehenden Wiesenweg am Nordrand des Gebietes zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
9. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel oder Biozide anzuwenden,
10. Wildfütterungen, Kirrungen oder Wildäcker anzulegen,
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern sowie Wiesen aufzuforsten,
12. im Zeitraum zwischen dem 15.06. und 1.09. eines Jahres zu mähen,
13. die Nutzung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen nachhaltig und nicht nur vorübergehend zu ändern,
14. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
17. zu zelten, zu lagern,
18. das Gebiet zu betreten, ausgenommen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte, im Gebiet zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
19. Feuer anzumachen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des GLB von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des GLB hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis erfolgt;
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 1 und 10.;
5. die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Archäologische Denkmalpflege sowie die separate Beschilderung geschützter Bodendenkmale im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die zur Pflege, Wartung des Mischwasserkanals DN 800 der Abwasserentsorgung der Gemeinde Tautenhain durch den Betreiber der Anlage nötigen Arbeiten sowie die Beseitigung von Havarien; weitergehende Maßnahmen wie die Erneuerung des Mischwasserkanals im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
7. die zur Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Reinigung des im Flurstück Gemarkung Tautenhain Flur 1 Flurstück 96/2 befindlichen Quellschachtes des Zweckverbands Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit (zweimalige Grasmahd im bisherigen Umfang); weitergehende Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
8. Unterhaltungsmaßnahmen am Fließgewässer im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 3 ThürNatG gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 - 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluß des Kreistages Eisenberg Nr. 11-9/90 vom 12.04.1990 außer Kraft, soweit er den Geschützten Landschaftsbestandteil „Die Eierwiese“ (hier als „23. Quellwiesen unterhalb Tautenhain“ bezeichnet) betrifft.

Eisenberg, den 10. März 2009

Heller

im Original gezeichnet und gesiegelt

Anlage: 2 Karten



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Pößneck**

Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

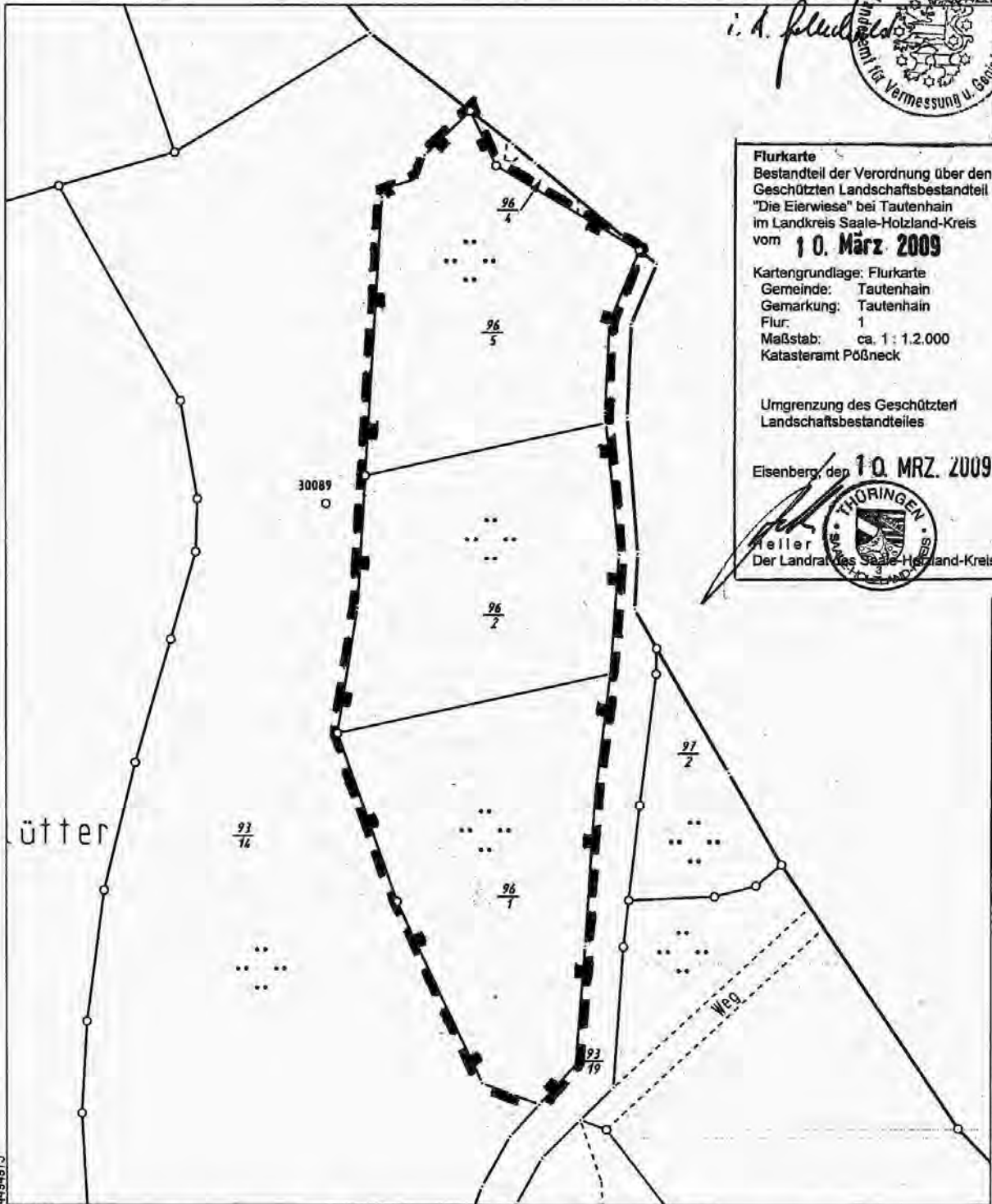
Flurstück: 96/1
Flur: 001
Gemarkung: Tautenhain
Gemeinde: Tautenhain

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 03.03.2009
Datum Aktualität 02.03.2009

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass der nachstehende Auszug mit dem Inhalt des Originalbestandes aus ONLIKA zum Aktualitätsdatum übereinstimmt.



Flurkarte
Bestandteil der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Die Eierwiese" bei Tautenhain im Landkreis Saale-Holzland-Kreis vom **10. März 2009**

Kartengrundlage: Flurkarte
Gemeinde: Tautenhain
Gemarkung: Tautenhain
Flur: 1
Maßstab: ca. 1:1.2.000
Katasteramt Pößneck

Umgrenzung des Geschützter
Landschaftsbestandteiles

Eisenberg, den **10. MRZ. 2009**



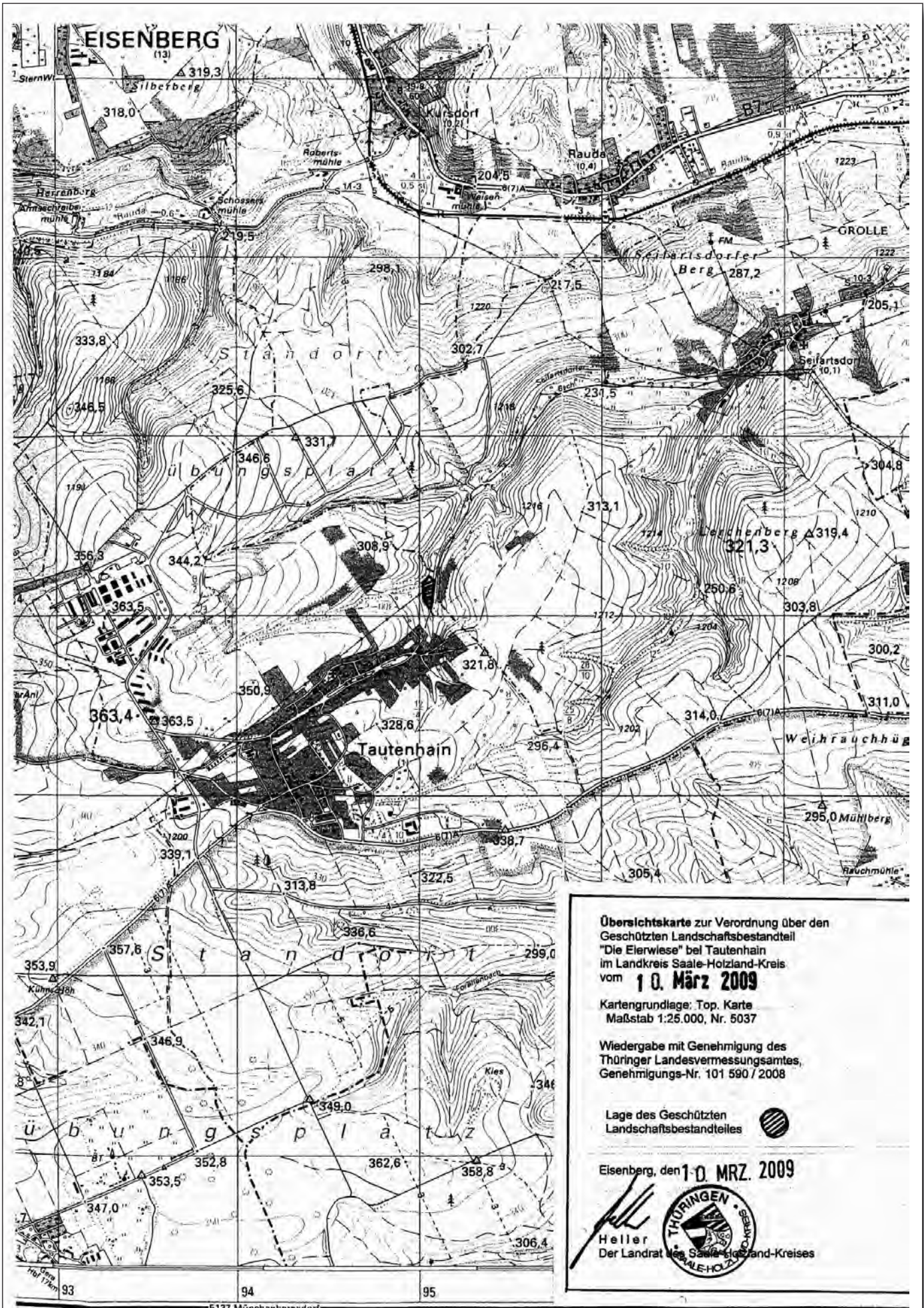
4494975

5644006

Maßstab 1:1000 Meter

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach §10 Abs. 5 Thüringer Katastergesetz vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S.115.-122-) nur mit Genehmigung der Katasterbehörden vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Der Katasterauszug kann Fortführungen enthalten, die noch nicht in das Grundbuch übernommen worden sind.

Auszug erstellt mit dem automatisierten Abrufverfahren ONLIKA durch:



Übersichtskarte zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Die Elerwiese" bei Tautenhain im Landkreis Saale-Holzland-Kreis vom 10. März 2009

Kartengrundlage: Top. Karte
Maßstab 1:25.000, Nr. 5037

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 101 590 / 2008

Lage des Geschützten Landschaftsbestandteiles

Eisenberg, den 10. MRZ. 2009

Heller
Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Löberschütz** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuchbuchblatt	Grund-	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	256/3	Löberschütz	29	Trinkwasserleitung, Armatur Hochbehälter
2	257	Löberschütz	2	Trinkwasserleitung, Armatur
2	273	Löberschütz	29	Trinkwasserleitung, Armatur

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **29.04.2009 bis 26.05. 2009** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.**

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

im Original gezeichnet und gesiegelt

Information der Unteren Wasserbehörde

zu den Hochwasserschutzanlagen der Weißen Elster

Gemeinsames Ziel Hochwasserschutz

In Folge von starken bzw. intensiven Niederschlagsereignissen und/oder Schneeschmelze treten Gewässer zeitweise aus ihrem Flusslauf aus und überschwemmen das umliegende Gelände. Entlang der Weißen Elster wurden in der Vergangenheit insbesondere in dicht besiedelten Bereichen, wie z.B. in Tauchlitz und Silbitz, Hochwasserschutzanlagen errichtet, um Hochwasserschäden bei kleinen bis mittleren Hochwasserereignissen zu vermeiden. Bei den Hochwasserschutzanlagen handelt es sich vorwiegend um Deiche. Zu den Deichen gehören auch die jeweils 3 m bis 5 m breiten Deichschutzstreifen. Die beidseitigen, von Bebauung und Bewuchs freizuhaltenen Deichschutzstreifen dienen der Standsicherheit des Deichkörpers. Sie werden aber auch als Kontrollwege für routinegemäße Deichkontrollen genutzt. Der auf der Landseite gelegene Schutzstreifen dient im Fall eines Hochwassers auch als Deichverteidigungsweg.

Für die Deichverteidigung sind im Hochwasserfall die Ortsfeuerwehren und die Untere Katastrophenschutzbehörde im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises zuständig.

Mit Einführung des Thüringer Wassergesetzes im Jahr 1994 wurde die Unterhaltungspflicht u.a. für die Hochwasserschutzanlagen der Weißen Elster vom Freistaat Thüringen übernommen. Die Unterhaltungsarbeiten, wie regelmäßige Kontrollen, Durchführung der Grasmahd und Instandsetzungsarbeiten, die für die Aufrechterhaltung von Standsicherheit und Funktionsfähigkeit erforderlich sind, werden inzwischen von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) wahrgenommen.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Deiche kann dauerhaft nur gewährleistet werden, wenn Anlieger, Nutzer und Unterhaltungspflichtige die für die Deichunterhaltung und -nutzung geltenden Bestimmungen einhalten. Ziel dieser Information ist es, die Anlieger und Nutzer der Deiche über die für die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes gültigen Bestimmungen sowie die weiteren Maßnahmen der TLUG in Kenntnis zu setzen.

Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Allgemeine Zustandsbeschreibung

In den Jahren 2002 bis 2008 wurden differenzierte Untersuchungen zum Hochwasserschutz entlang der Weißen Elster in Thüringen vorgenommen. Hierzu zählen auch eine vermessungs- und geotechnische Aufnahme der Deiche sowie hydraulische Berechnungen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zahlreiche Deiche in Folge von nicht regelkonformen Eingriffen ihre Funktion als Hochwasserschutzanlagen nicht mehr vollständig erfüllen können, so dass im Hochwasserfall ein umfassender Schutz nicht garantiert werden kann.

Zu den nicht regelkonformen Eingriffen, die teilweise bereits über Jahrzehnte anhalten, zählen Baum- und Strauchbewuchs, errichtete Zäune bzw. Zaunanlagen und sonstige bauliche Anlagen auf dem Deich bzw. in den Deichschutzstreifen. Die vorgenannten Zustandsstörungen beeinträchtigen den homogenen Deichaufbau und den erforderlichen Zustand einer geschlossenen Grasnarbe. In Folge von dichtem Baum- und Strauchbewuchs und dem mit sonstigen Anlagen einhergehenden Schattenwurf ist an einigen Deichen ein erhöhter Befall von Schädlingen, hierzu zählen auch Bisamratten und Nutria, zu verzeichnen. Die genannten Tiere greifen die Deichoberfläche an.

Des Weiteren ist über weite Strecken der Deichverteidigungsweg durch die Errichtung baulicher Anlagen nicht mehr vorhanden. Die Abflusshindernisse (z.B. Zäune, Anlandungen, Bäume), die sich zwischen Deichkörper und Gewässerbett befinden, führen zu einer Einengung des Fließquerschnittes im Hochwasserfall und damit einhergehend zu einem vorzeitigen Überlaufen einer Hochwasserwelle über die Deiche.

Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen Regelungen, die von Anliegern und Nutzern zu beachten sind, sind im § 77 Thüringer Wassergesetz aufgeführt. Dem nach sind auf Deichen und ihren beiderseitigen, vom Deichfuß mindestens drei Meter breiten Geländestreifen das

1. Entfernen der Grasnarbe,
2. Halten von Geflügel,

3. Weiden und Treiben von Vieh (außer Schafhaltung),
 4. Lagern von Stoffen und beweglichen Sachen,
 5. das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Reiten
- untersagt.

Ebenfalls dürfen keine Bäume und Sträucher auf dem Deich gepflanzt werden. Es ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann.

Technische Änderungen am Deichkörper bzw. die Errichtung baulicher Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig und können nur genehmigt werden, wenn diese gemäß den gültigen technischen Regelwerken gestaltet werden.

Weitere Vorgehensweise von TLUG und Unterer Wasserbehörde

Das Ziel der ordnungsgemäßen Deichunterhaltung wird auf Grund von Verstößen gegen die o.g. gesetzlichen Bestimmungen unterlaufen.

Aus diesem Grund sollen mit dieser Information alle Anlieger und Nutzer der Deiche und Deichschutzstreifen auf ihre Pflichten hingewiesen werden. Hierzu zählen insbesondere die Duldung der Unterhaltungsarbeiten und das Unterlassen von Nutzungen und Eingriffen, die den Deich schädigen. Im Rahmen der Kontrollen festgestellte schädigende Eingriffe sind vorwiegend:

- Ablagerungen von Grasschnitt und Abfall im Deich- und Gewässerprofil,
- Errichtung baulicher Anlagen bzw. Pflanzung von Bäumen und Strauchwerk,
- Fütterung von Enten, Bisamratten usw.

Ebenfalls ist es Ziel, in einem vertretbaren Zeitrahmen alle unzulässigen Nutzungen und Maßnahmen, die die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Deiches und seiner Anlagen gefährden, einzustellen bzw. zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere die Entfernung nicht genehmigter baulicher Anlagen und Beseitigung des vorhandenen Baum- und Strauchbewuchses.

Die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde unterstützt die TLUG bei ihren Kontrollen. Zunächst soll auf dem Vereinbarungsweg gemeinsam mit den Betroffenen das Vorgehen zur Behebung der Gefahren vereinbart werden.

Die TLUG und die Untere Wasserbehörde werden sich im Jahr 2009 mit den Eigentümern und Verursachern von Beeinträchtigungen an den Deichen in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen möglichst einvernehmlich zu regeln. Ebenfalls sollen in diesem Zusammenhang ggf. offene Eigentumsfragen geklärt werden.

Information der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises

zur Rechtslage hinsichtlich der Präparation von besonders geschützten Exemplaren

I.

dem Naturschutzrecht unterliegende Tierarten

Verendet aufgefundene **Tiere, die dem Naturschutzrecht** unterliegen und **nicht** zu den streng geschützten Arten gehören (z.B. Buchfink, Kohlmeise, Eichelhäher, Saatkrähe, Dohle, Eichhörnchen, Igel etc.), dürfen von Bürgern und auch von Jagdausübungsberechtigten **nur** der Natur entnommen werden, wenn die Tiere **für Zwecke der Forschung und Lehre** (z.B. für Museen, Schulen) präpariert werden sollen. Dieser Verwendungszweck muss somit zum Zeitpunkt der Naturentnahme bereits feststehen. Anderenfalls sind die Kadaver in der Natur liegen zu lassen. Eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde für die Naturentnahme o.g. Arten zu Forschungs- und Lehrzwecken ist nicht notwendig.

Allerdings ist zu beachten, dass die Begriffe „Forschungs- und Lehrzwecke“ entsprechend der aktuellen Rechtsprechung sehr eng auszulegen sind. Zum Beispiel muss eine Aufbewahrung der für Forschungs- und Lehrzwecke präparierten Exemplare in Privatwohnungen ausgeschlossen werden. Um sicher zu gehen, dass es sich bei den beabsichtigten Präparationszwecken auch wirk-

lich um Forschungs- und Lehrzwecke handelt, wird eine Nachfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.

Präparatoren können tote Tiere der besonders geschützten Arten z.B. haltbar machen, wenn eine Forschungs- oder Lehrinstitution (Museum, Schule) für ihre Zwecke Präparate in Auftrag gibt. Hierbei haben sie weitere nationale Vorschriften zu beachten (z.B. Buchführungspflicht). Ein Präparator darf darüber hinaus tote Exemplare der besonders geschützten Arten - auch in präparierter Form - vorrätig halten, wenn er glaubhaft machen kann, dass Einrichtungen der Forschung und Lehre ein regelmäßiges Abnahmeinteresse an dem Präparat haben. In diesem Fall sollte ein Präparationsauftrag oder eine Bedarfsliste der o.g. Einrichtung vorliegen.

Verendet aufgefundene **Tiere der streng geschützten Arten** (z.B. Biber, Fledermaus, alle Eulenvögel, Weiß- und Schwarzstorch, Eisvogel, Grünspecht, Raubwürger etc.) können der Natur entnommen werden und **müssen** danach bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder einem Museum für Naturkunde **abgegeben werden**. Die Präparation von streng geschützten Exemplaren (auch für Forschungs- und Lehrzwecke) ist grundsätzlich **nur mit einer Ausnahmegenehmigung** der Unteren Naturschutzbehörde **zulässig**.

Eine Präparationsgenehmigung zu privaten Zwecken ist in den o.g. Fällen grundsätzlich nicht möglich!

II.

dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Tot aufgefundene, **nach Naturschutzrecht besonders geschützte Tiere, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen** (z.B. Rabenkrähe, Elster), dürfen vom **Jagdausübungsberechtigten** (Eigenjagdbesitzer bzw. Pächter) der Natur entnommen und für **eigene Zwecke** präpariert und an Dritte unentgeltlich weiter gegeben werden.

Das naturschutzrechtliche **Vermarktungsverbot** für diese Exemplare ist zu beachten!

Tot aufgefundene, **nach Naturschutzrecht streng geschützte Tiere, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen** (z.B. Mäusebussard, Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Wildkatze, Fischotter) darf der Jagdausübungsberechtigte der Natur entnehmen, hat diese jedoch **unverzüglich** der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen und ist dann **verpflichtet, das Exemplar bei einer behördlich bestimmten Stelle abzugeben** (§ 40 Abs. 3 ThJG).

Die Abgabepflicht ergibt sich also einzig aus der naturschutzrechtlichen Einstufung einer Art als „streng geschützt“.

Die „behördlich bestimmten Stellen“ für die Abgabe der Exemplare entsprechen den nach Naturschutzrecht für Thüringen bestimmten Stellen, also der

- Vogelschutzwarte Seebach,
- Den Naturkundemuseen.

Alternativ ist auch eine Abgabe bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) möglich. Nach Rückfrage wird im Regelfall auch eine Abholung erfolgen.

Naturschutzrechtlich nicht geschützte tote Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Marder, Dachs, Fuchs), können ohne Einschränkung vom Jagdausübungsberechtigten aufgenommen und präpariert werden.

Bürger, die nicht jagdausübungsberechtigt sind (dazu gehören auch die Jäger mit Begehungsscheinen), dürfen sich tot aufgefundene Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen und nicht streng geschützt sind, wie z.B. Elster, Fuchs, Dachs, Marder, nur aneignen und präparieren lassen, wenn sie den legalen Besitz der Exemplare mittels einer **Abtrittserklärung** des Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer bzw. Jagdpächter) nachweisen können. Die oben aufgeführten Einschränkungen für streng geschützte Exemplare gelten gleichermaßen.

Die Abtrittserklärung für das entsprechende Tier muss beim Präparator vorliegen!

Tote, rechtmäßig erworbene (rechtmäßig eingeführt, rechtmäßig gezüchtet oder rechtmäßig der Natur entnommen) **besonders geschützte Exemplare** (z.B. im Drittländ legal erlegter Wolf oder Schwarzbär bzw. verendete gezüchtete Papageien, Beizvögel, Landschildkröten) können präpariert werden, wenn der **Legalitätsnachweis** (Einfuhrgenehmigung, EG-Bescheinigung, Zuchtnachweis etc.) **beim Präparator vorliegt!**

III. Beschlagnahme/Einziehung/Bußgeld- und Strafverfahren

Kann die legale Herkunft eines Exemplares bei einer Kontrolle durch die zuständige Naturschutzbehörde nicht nachgewiesen werden, ist dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde zu beschlagnahmen und kann danach eingezogen werden. Die Kosten des Verfahrens hat der Betroffene (z.B. der Präparator) zu tragen.

Verstöße gegen die o.g. Vorschriften können mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Begeht ein Präparator Verstöße gegen die genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen, liegen im Regelfall Straftatbestände vor. Der Präparator kann in diesem Fall mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Telefonische Rückfragen sind an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis unter den Rufnummern 036691/70-304 oder 70-396 zu richten.

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Anträge auf Förderung von Sportvereinen

Auch in diesem Jahr können gemäß der Sportförderungsrichtlinie des SHK für den Kinder- und Jugendbereich Anträge zur Förderung des Übungsbetriebes für Vereinsmitglieder eingereicht werden.

Der Saale-Holzland-Kreis gewährt, für Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen zweckgebundenen Zuschuss bis 2,56 EUR, bzw. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bis 4,09 EUR. Als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Bestandserhebung des Kreissportbundes an den Landessportbund bis zum 31.12. des Vorjahres.

Anträge sind abzugeben bis zum 15.05.09 und sind im Internet unter:

www.saaleholzlandkreis.de/pdf/antrag_jugendспорт.de
oder beim Schulverwaltungsamt, Sachgebiet Kultur und Sport
Frau Thoma, Tel.: 036691/70223, erhältlich.

Das Amt für Ausbildungsförderung informiert:

Das Amt für Ausbildungsförderung gibt bekannt, dass ab sofort Wiederholungsanträge für die Beantragung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gestellt werden können. Um eine lückenlose Weiterbewilligung zu gewährleisten, sollten die Anträge vollständig bis Anfang Juni im Amt vorliegen.

Erstanträge sind spätestens in dem Monat abzugeben, in dem die Ausbildung beginnt. Die Bestätigung der Schule (Formblatt 2) kann später nachgereicht werden, weil diese oftmals erst mit Schulbeginn ausgehändigt wird.

Wir weisen darauf hin, dass Antragsformulare über Internet abgerufen werden können.

Folgende Adressen stehen zur Verfügung:

- www.das-neue-bafög.de,
- www.saaleholzlandkreis.de - verschiedene Links wie Formulare oder als Suchbegriff BAföG.

Besucheranschrift:

Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 108

Tel.: 036691/70224-225 Fax: 036691/70742

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Öffnungszeiten hingewiesen:

Mo, Di, Do, Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr; Di 13.30 bis 15.30 Uhr;

Do 13.30 bis 17.30 Uhr;

Mittwoch keine Sprechzeit

Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 24. März 2009 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 6/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 7/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Ergänzenden Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) in der vorliegenden Fassung.

Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 8/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Abwasser in der vorliegenden Fassung inkl. des angehängten Ergänzungstextes. (Anlage)

Das Preisblatt Abwasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eisenberg, 2009-04-27

Bernhardt

Verbandsvorsitzender

im Original gezeichnet und gesiegelt

Allgemeine Bedingungen

für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

§ 1

Vertragsverhältnis

(1) Der ZWE führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet gemäß § 1 der Satzung des ZWE über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.

(2) Grundlage der Entsorgungsverträge sind die EWS, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sowie die Ergänzenden Vereinbarungen zu den AEBAbwasser.

(3) Die AEBAbwasser gelten für alle Vertragspartner, die nach § 4 der EWS dem Anschluss und Benutzungszwang unterliegen, und für solche, die eine Entsorgungsleistung des ZWE tatsächlich in Anspruch nehmen.

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Der ZWE schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten ab.

(2) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft

der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(3) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der ZWE den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEBAbwasser hinzuweisen.

(4) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in die Entwässerungsanlage des ZWE eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(5) Der ZWE ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEBAbwasser unentgeltlich auszuhändigen.

(6) Dem Vertrag geht in der Regel der Antrag auf Anschluss voraus. Dem Antragsformular (erhältlich beim ZWE) ist in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000,
2. Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage,
3. bei gewerblicher Nutzung des Grundstückes die Beschreibung des Gewerbebetriebes und besonderer Einrichtungen, deren Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden soll,
4. Grundrisse für alle Geschosse im Maßstab 1:100,
5. Entwässerungsplan und Längsschnitt im Maßstab 1:100,
6. Lageplan mit Darstellung der befestigten Flächen, Angaben über die Art der Befestigung, Größe der Fläche in Quadratmeter sowie die Entwässerungsart (Anschluss Kanal, Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer),
7. Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers,
8. der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(7) Der Vertragspartner hat dem ZWE jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Entgelte erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des ZWE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der ZWE die Bemessungsgrundlagen schätzen.

§ 3

Abwassereinleitung

(1) Art und Menge des in die Entwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt der ZWE in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der ZWE kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Entwässerungsanlage geboten ist.

(2) Der ZWE kann von den Vertragspartnern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWE auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen.

(3) Eine aufgrund der „Indirekteinleiterverordnung“ des Landes Thüringen in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilte Einleitenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nach Nummer 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser festgesetzten Maximalwerte, sofern sie niedrigere Grenzwerte enthält.

(4) Der ZWE hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Der ZWE bestimmt den Umfang der Untersuchungen, in welchen Abständen die Untersuchungen durchgeführt werden und wer die Untersuchungen durchführt. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(5) Bei Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser erfolgt die turnusmäßige Untersuchung mindestens einmal pro Quartal als qualifizierte Stichprobe. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei Überschreitung der Abwasserinhaltsstoffe entsprechend der Kategorien gemäß Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser oder bei begründeten Verdachtsmomenten zu Grenzwertüberschreitungen ist der ZWE berechtigt, den Abstand der turnusmäßigen Untersuchungen zu verkürzen. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(6) Der ZWE hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

(7) Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE in die Abwasseranlage oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den ZWE unverzüglich zu verständigen.

§ 4

Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der ZWE durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWE hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung hat der ZWE die Vertragspartner rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWE dies nicht zu vertreten hat.

(3) Unbeschadet Absatz 2 ist der ZWE berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 3 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(4) Der ZWE hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWE durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat dieser dem ZWE die Kosten zu ersetzen.

§ 5

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm durch den ZWE entsorgen zu lassen.

(2) Der ZWE oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage/abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/Grubeneinhalt ab. Den Mitarbeitern des ZWE und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(3) Der ZWE bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ist eine Wahrnehmung des allgemeinen Termins nicht möglich, hat der

Grundstückseigentümer mit dem ZWE oder dem beauftragten Unternehmen einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird diese individuelle Terminabsprache durch den Grundstückseigentümer nicht eingehalten, hat dieser die dem ZWE entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(5) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen. Der ZWE ordnet diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse ein.

(6) Der Inhalt der Grundstückskläranlage/abflusslose Sammelgrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWE über. Der ZWE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

(7) Die Entsorgungsintervalle richten sich nach dem Einzelfall wie folgt:

- | | |
|--|---|
| a) Abflusslose Sammelgruben | nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung |
| b) Grundstückskläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen | jährliche Entsorgung |
| c) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Ausfaulgruben/ Absetzgruben) | jährliche Entsorgung |
| d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen) | Entsorgung nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren |

(8) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung nach Absatz 7 Buchstabe d ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen.

Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem ZWE innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den ZWE oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

Der ZWE ist berechtigt, bei Überlastung bzw. Unterdimensionierung der genannten Grundstückskläranlagen abweichend von Absatz 7 kürzere Entsorgungsintervalle festzulegen.

§ 6 Haftung

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet der ZWE aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet der ZWE für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZWE verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein für den ZWE tätiges Unternehmen geltend macht. Der ZWE ist verpflichtet seinen Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, wie sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können sowie ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber dem ZWE den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Aus-

schlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entspricht der ZWE aufgrund eines Vertrages Abwasser eines Dritten, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(4) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den ZWE von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

§ 7 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Überbauungen der Entwässerungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderungen durch den ZWE innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWE zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dient.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten; auf Verlangen des ZWE hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9**Baukostenzuschuss**

(1) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner beim Anschluss des Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung und/oder Änderung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen.

(2) Bei der Errechnung des BKZ kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwassereinrichtung zugrunde gelegt werden. Der BKZ darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.

(3) Ein weiterer BKZ kann verlangt werden, wenn der Vertragspartner seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (z. B. Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten/Wohnungen oder Gewerbe).

(4) Wird ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, die vor dem In-Kraft-Treten der AEBAbwasser errichtet wurde, kann der ZWE abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen BKZ nach Maßgabe der für die Anlagen bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der BKZ sowie die in § 10 Absatz 6 und die in § 11 (4) geltenden Kosten sind dem Vertragspartner unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen getrennt auszuweisen.

§ 10**Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

(2) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWE bestimmt. Der Übergabeschacht bzw. die Revisionsöffnung ist bis max. 2 Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

(4) Die Grundstücksanschlüsse müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für Grundstücksanschlüsse, die bereits bei In-Kraft-Treten dieser AEBAbwasser bestehen.

(5) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWE und werden, vorbehaltlich des § 11 (12), ausschließlich vom ZWE hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; § 8 (3) Satz 2 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und, soweit von dem Vertragspartner veranlasst, für die Veränderung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung von zusätzlichen Anschlüssen nach Absatz 2 Satz 2 hat der Kunde zu tragen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat der ZWE die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(9) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11**Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung und der Behandlung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Übergabeschacht vereinigen können.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

(4) Der Übergabeschacht wird ausschließlich vom ZWE auf Kosten des Vertragspartners hergestellt. § 10 (6) Satz 2 und (9) gelten entsprechend.

(5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des ZWE, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der ZWE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von dem Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann der ZWE von dem Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Vertragspartner gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstabebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

(9) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf, entleert werden. Der ZWE kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(10) Der ZWE ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

(11) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Vertragspartner kann von der Einwilligung des ZWE abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

(12) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12 Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der ZWE oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlage an. Jede Anschließung ist von dem Vertragspartner beim ZWE zu beantragen.

(2) Der ZWE kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal ermittelt werden.

(3) Der ZWE ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom ZWE gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWE berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der ZWE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Zutrittsrecht

(1) Der Vertragspartner hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ZWE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14 Entgelt für die Entsorgung von Schmutzwasser

(1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasseranlage ist von dem Vertragspartner ein Grundpreis und in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ein Abwasserentsorgungsentgelt nach Kategorien zu zahlen.

(2) Der Grundpreis wird berechnet für:

- Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 46 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen,
- Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung,
- sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler; befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben,
- verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend der Nutzungsarten der Punkte a) und b) für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Das Schmutzwasserentsorgungsentgelt wird nach den Abwassermengen berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallen. Als angefallen gelten:

- die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtung gemessenen Frischwassermengen,
 - die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen,
- abzüglich der Wassermengen, die von dem Vertragspartner gemäß § 16 nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind.

(4) Auf Verlangen des ZWE hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 den Einbau von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu dulden. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung sowie den Ausbau der Messeinrichtung hat der Vertragspartner dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Vertragspartner. Verlangt der ZWE keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermenge durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so ist der ZWE berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser hat der Vertragspartner ein Entgelt in Abhängigkeit der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, zu zahlen. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Für die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit folgende Versiegelungsfaktoren.

Dächer

- | | |
|--|------|
| a) Dachflächen (geneigt und Flachdach) | 1,00 |
| b) Gründach (mit Bewuchs aus Moos, Gras, Stauden, Gehölzen, u. Ä.) | 0,30 |

Befestigte Flächen

- | | |
|---|------|
| a) Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Schwarzdecke, Betonplatten, Pflaster, Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau | 1,00 |
| b) Flächen aus Pflaster, Platten, Naturstein und ähnliches ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. Bitumenunterbau | 0,70 |
| c) Flächen aus „Öko“-Pflaster, wie z.B. Porensteine, Splittfugenpflaster und Rasenfugensteine; Kies- und Splittdecken, Schotter sowie unbefestigte, verdichtete Flächen | 0,30 |

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksfläche liegt beim Kunden. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(3) Durch die Voralhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung (Zisternen), durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, kann die befestigte und zum Ansatz kommende gewichtete Fläche verringert werden. Derartige Anlagen finden ab einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter Berücksichtigung. Die Zisterne muss ortsunveränderlich sein und dauerhaft, ganzjährigen genutzt werden. Je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen wird die versiegelte und angeschlossene gewichtete Fläche um 10 Quadratmeter bis maximal auf 50 % gemindert.

§ 16 Abwasserabsetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich über einen gesonderten Wasserzähler zu erbringen. Dieser wird durch den

ZWE eingebaut, unterhalten und ausgebaut. Die daraus entstehenden Kosten sind dem ZWE durch den Vertragspartner zu erstatten. Ohne Nachweis erfolgt keine Abwasserabsetzung. Kann die Absetzmenge nicht über Wasserzähler ermittelt werden (z. B. Wasser aus einem Rohrbruch), kann der ZWE die Vorlage eines Sachverständigenutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers verlangen. Die Abwasserabsetzung erfolgt maximal bis zur Höhe der bezogenen Frischwassermenge.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 3 ausgeschlossen ist. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Absatz 2 festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 17

Abrechnung des Abwasserentsorgungsentgelts

(1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so trägt er die Kosten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen gemäß § 14 (4) Satz 3 und 4 sowie § 16 (2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der ZWE die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche nach Absatz 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 18

Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWE für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der ZWE ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Unternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Unternehmen auch für die in § 9 (1) und (4), § 10 (6) und § 11 (4) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 20

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Unternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das Unternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21

Zahlungsabwicklung

(1) Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom ZWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ZWE, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(4) Gegen Ansprüche des ZWE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 22

Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Thüringen zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 23

Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3, so ist das Unternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der ZWE höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist

diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des Betrages, den der Vertragspartner bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Entgelt zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Nachberechnung für die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung des ZWE bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Abwasserbeseitigungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 25 Änderungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes können durch den ZWE mit Wirkung für alle Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Vertragspartner zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE treten am 01. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE vom 01. August 2007 außer Kraft.

(2) Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. Januar 2002 zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, 2009-04-27

Bernhardt

Verbandsvorsitzender *im Original gezeichnet und gesiegelt*

Ergänzende Vereinbarungen

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)

1. Abwassereinleitung (zu § 3)

1.1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden und beschädigen;
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

1.2. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente;
- c) radioaktive Stoffe;
- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel;
- e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
- f) Grund-, Quell- und Sickerwasser sowie das in Drainage gesammelte Wasser;
- g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teerpappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkaltschlämme;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser von Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWE nach Punkt 1.3. zugelassen hat.
- k) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben:
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;
 - das wärmer als 35 °C ist;
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

1.3. Die Einleitungsbedingungen nach Punkt 1.2., Buchstabe j, zweiter Anstrich, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

1.4. Über Punkt 1.3. hinaus kann der ZWE in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWE erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

1.5. Der ZWE kann die Einleitungsbedingungen nach den Punkten 1.3. und 1.4. neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWE kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

1.6. Der ZWE kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Punkte 1.1. und 1.2. zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem ZWE eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der ZWE kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

1.7. Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWE und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Punktes 1.1. durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

1.8. Wenn Stoffe im Sinne des Punktes 1.1. in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZWE sofort zu verständigen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9)

2.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz und zentrale Kläranlage),
- bei Grundstücken, welche nur an das Kanalnetz des ZWE angeschlossen werden, beträgt der BKZ 50 % von 100 %. Weitere 50 % des BKZ werden mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kläranlage fällig.
- bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsparameter (z. B. Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten/Wohnungen; Gewerbe),
- bei Herstellung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses.

2.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Kanalnetzzahl und dem Nutzungsfaktor. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$BKZ = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Kanalnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}}$$

2.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

2.4. Kanalnetzzahl

Die Kanalnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage (unverbindliche Kostenschätzung) und ermittelt sich aus 70 % der umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Länge des Kanalnetzes im Entsorgungsbereich des ZWE.

2.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

Garten/Garage/Wochenendgrundstück: Nutzungsfaktor
0,5

Wohnbebauung:	Wohneinheiten/ Wohnung	Nutzungsfaktor
	1	1,0
	2	1,5
	3	2,0
	4	2,5

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

Sonstige Nutzung:	Wasserzähler Qn	Nutzungsfaktor
	2,5	1,2
	6,0	3,2
	10,0	5,2
	15,0	7,2
	> 15,0	9,2

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

2.6. Unter einer Wohneinheit/Wohnung im Sinne der Nummern 2.1. und 2.5. ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein.

2.7. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

2.8. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

3. Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage (zu § 10 und 11)

3.1. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses sind gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

3.2. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

3.3. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt.

3.4. Die Erstellung des Grundstücksanschlusses wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner vom ZWE in Auftrag gegeben.

3.5. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig.

4. Abrechnung/Abschlagszahlung (zu §§ 14, 15, 17 und 18)

4.1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

4.2. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundbetrages, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundbetrag für eine Wohneinheit bzw. einen Qn Wasserzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

4.3. Bei Ableitung von Abwässern über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage wird dem Kunden der Kategorie I ein ermäßigtes Abwasserentsorgungsentgelt berechnet. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

4.4. Für den Abtransport und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Vorbehandlungsanlagen (Fäkal-schlamm) wird ein Preis nach dem Rauminhalt der entnommenen Mengen berechnet.

4.5. Das Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser ermittelt sich wie folgt.

Entgelt = (gewichtete Fläche - Abzugsfläche) x Preis
gewichtete Fläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiege-
lungsfaktor multiplizierten Grundstücksflä-
chen gemäß § 15 Absatz 1
Abzugsfläche: Summe aller mit dem jeweiligen Versiege-
lungsfaktor multiplizierten Grundstücksflä-
chen gemäß § 15 Absatz 3

4.6. Die Kategorien werden entsprechend der Schmutzfracht unterschieden:

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe Kategorien			
		I	II	III	IV
Temperatur	°C	20	25	30	35
pH-Wert (zulässiger Bereich)	mg/l	6,5-8,5	6,5-8,5	6,5-9,0	6,5-9,5
Absetzbare Stoffe	ml/l	1,0	2,0	4,0	8,0
Suspendierte Feststoffe	mg/l	100	200	400	500
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l	40	60	80	100
Kohlenwasserstoffe	mg/l	2	5	10	20
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
BSB ₅	mg/l	300	600	900	1200
CSB	mg/l	600	1200	1800	2400
Arsen	mg/l	0,1	0,25	0,35	0,5
Barium	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Blei	mg/l	0,4	0,6	0,8	1,0
Cadmium	mg/l	0,05	0,1	0,25	0,5
Chrom	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Chrom VI	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Cobalt	mg/l	0,1	0,5	1,0	2,0
Kupfer	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Nickel	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Quecksilber	mg/l	0,01	0,025	0,05	0,1
Zinn	mg/l	0,5	1,0	2,5	5,0
Zink	mg/l	0,5	2,0	2,5	5,0
Summe Stickstoff N aus NO ₃ , NO ₂ und NH ₄	mg/l	40	60	80	100
Cyanid, gesamt	mg/l	2,0	3,0	4,0	5,0
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,1	0,25	0,5	1,0
Sulfat (SO ₄)	mg/l	200	300	450	600
Sulfid (SO ₃)	mg/l	0,5	1,0	1,5	2,0
Flourid	mg/l	20	30	40	50
Chlor, freies	mg/l	0,05	0,1	0,15	0,2
Phosphor	mg/l	6	9	12	15
Phenole	mg/l	2,5	5,0	7,5	10

Die angegebenen Werte gelten als Maximalwerte für die entsprechende Kategorie. Das häusliche Abwasser entspricht der Kategorie I.

4.7. Bei der Schätzung des Verbrauches gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 cbm pro Einwohner.

5. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der Datenschutzgesetze berechtigt, den Verbandsmitgliedern Auskunft über die Abwasserbeseitigung zu geben.

6. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Abwasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

7. Änderungen

7.1. Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugewandt und werden Vertragsinhalt.

7.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

8. In-Kraft-Treten

8.1

Die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB/Abwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) treten am 01. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB/Abwasser) vom 01. August 2007 außer Kraft.

8.2.

Die AEB/Abwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEB/Abwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, 2009-04-27

Bernhardt

Verbandsvorsitzender

im Original gezeichnet und gesiegelt

Preisblatt Abwasser

gültig ab 01. Mai 2009

Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE (AEB/Abwasser) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEB/Abwasser gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Mai 2009 die folgenden Preise:

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe a, b und d der AEB/Abwasser beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Monat:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung: brutto
6,15 EUR

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung: brutto
4,00 EUR

1.2. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe c und d der AEB/Abwasser beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

Einfachzähler	brutto
Qn 2,5	6,15 EUR
Qn 6,0	14,76 EUR
Qn 10,0	24,60 EUR
Qn 15,0	36,90 EUR
Qn 25,0	61,50 EUR
Qn 40,0	98,40 EUR
Qn 60,0	147,60 EUR
Qn 150,0	369,00 EUR

Verbundzähler	brutto
Qn 15,0	36,90 EUR
Qn 25,0	61,50 EUR
Qn 40,0	98,40 EUR
Qn 60,0	147,60 EUR
Qn 150,0	369,00 EUR

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

Einfachzähler	brutto
Qn 2,5	4,00 EUR
Qn 6,0	9,60 EUR
Qn 10,0	16,00 EUR
Qn 15,0	24,00 EUR
Qn 25,0	40,00 EUR
Qn 40,0	64,00 EUR
Qn 60,0	96,00 EUR
Qn 150,0	240,00 EUR

Verbundzähler		
Qn 15,0		24,00 EUR
Qn 25,0		40,00 EUR
Qn 40,0		64,00 EUR
Qn 60,0		96,00 EUR
Qn 150,0		240,00 EUR

2. Mengenpreis

2.1.

Entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
Kategorie I	1,66 EUR
Kategorie II	2,92 EUR
Kategorie III	4,22 EUR
Kategorie IV	4,71 EUR

2.2.

Entsprechend Punkt 4.3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
	1,37 EUR

3. Fäkalschlammentsorgung

Entsprechend Punkt 4.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes:

	brutto
- abflusslose Sammelgrube	11,10 EUR
- Grundstückskläranlage	22,90 EUR

4. Niederschlagswasser

Entsprechend § 15 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.5. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Quadratmeter gewichteter Fläche:

	brutto
- bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung:	0,57 EUR
- ohne nachgeschalteter Abwasserbehandlung:	0,39 EUR

5. Kanalnetzzahl

Entsprechend Punkt 2.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt die Kanalnetzzahl:

	brutto
	91,80 EUR/m

6. Hausanschlusskosten

Gemäß § 10 Absatz 6 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses berechnet:

6.1. Montagegrundbetrag

6.1.1. Steinzeugrohr		brutto
Rohrnenntweite DN 100	Stck.	481,68 EUR
Rohrnenntweite DN 150	Stck.	551,95 EUR
Rohrnenntweite DN 200	Stck.	652,77 EUR

6.1.2. KG-Rohr

		brutto
Rohrnenntweite DN 100	Stck.	392,89 EUR
Rohrnenntweite DN 150	Stck.	419,61 EUR
Rohrnenntweite DN 200	Stck.	450,21 EUR

6.2. Längenzuschlag für Montagearbeiten

6.2.1. Steinzeugrohr		brutto
Rohrnenntweite DN 100	m	33,30 EUR
Rohrnenntweite DN 150	m	43,90 EUR
Rohrnenntweite DN 200	m	62,81 EUR

6.2.2. KG-Rohr

		brutto
Rohrnenntweite DN 100	m	12,83 EUR
Rohrnenntweite DN 150	m	19,05 EUR
Rohrnenntweite DN 200	m	28,49 EUR

6.3. Grundbetrag Erdarbeiten

		brutto
Einbautiefe 1,30 m	Stck.	154,24 EUR
Einbautiefe 1,60 m	Stck.	189,83 EUR
Einbautiefe 2,00 m	Stck.	379,67 EUR
Einbautiefe 2,50 m	Stck.	741,93 EUR

6.4. Längenzuschlag Erdarbeiten

		brutto
Einbautiefe 1,30 m	m	71,98 EUR
Einbautiefe 1,60 m	m	126,56 EUR
Einbautiefe 2,00 m	m	174,01 EUR
Einbautiefe 2,50 m	m	237,29 EUR

6.5. Zuschlag für Mauerdurchführung

		brutto
Rohrnenntweite DN 100	Stck.	414,36 EUR
Rohrnenntweite DN 150	Stck.	451,20 EUR
Rohrnenntweite DN 200	Stck.	488,33 EUR

6.6. Zuschlag für Oberflächenaufbruch

		brutto
inklusive Wiederherstellung	qm	99,78 EUR

6.7. Abtransport von Aushubmassen

		brutto
	cbm	21,30 EUR

7. Außerbetriebsetzung Abwasserhausanschluss

		brutto
Rohrnenntweite DN 100	Stck.	271,20 EUR
Rohrnenntweite DN 150	Stck.	282,86 EUR
Rohrnenntweite DN 200	Stck.	294,53 EUR

8. Normschacht

		brutto
Tiefe 1,50 m, gemauert	Stck.	2.174,30 EUR
Tiefe 1,50 m, Fertigunterteil	Stck.	1.937,00 EUR
Tiefe 1,50 m, Fertigteilschacht KG, DN 400	Stck.	284,47 EUR

9. Zuschlag zusätzliche Schachttiefe

		brutto
je 0,25 m	Stck.	126,50 EUR

10. Sonstige Leistungen

		brutto
10.1. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage		37,00 EUR
10.2. Kosten für zusätzliche Wege		29,75 EUR
10.3. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler		29,75 EUR

10.4. Einsatz von Fahrzeugen		brutto
PKW	km	1,49 EUR
LKW	km	1,84 EUR
HDSG	km	2,80 EUR

10.5. Einsatz von Maschinen und Geräten

		brutto
HDSG	Std.	47,60 EUR
Kleinbagger	Std.	28,56 EUR
Kompressor	Std.	8,93 EUR
Notstromaggregat	Std.	5,95 EUR
Rüttelplatte	Std.	5,95 EUR
Fugenschneider	Std.	31,54 EUR
Kernbohrgerät	Std.	28,56 EUR
Pressluftdurchschlaggerät	Std.	14,88 EUR

10.6. Einsatz Arbeitskräfte

		brutto
Lohnstunde Facharbeiter	Std.	39,27 EUR
Lohnstunde Meister	Std.	47,60 EUR
Lohnstunde kaufm. Angestellter	Std.	54,74 EUR
Lohnstunde techn. Angestellter	Std.	54,74 EUR

Lohnstunde Ingenieure	Std.	60,69 EUR
Bereitschaftszuschlag FA	Std.	14,88 EUR
Bereitschaftszuschlag Meister	Std.	16,42 EUR

10.7. Ingenieurtechnische Leistungen

		brutto
Schachtschein	Stck.	12,20 EUR
Technische Zustimmung	Stck.	48,67 EUR
Allgemeine Zustimmung	Stck.	24,40 EUR
Zustimmung Leitungstrassen	Std.	51,65 EUR
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A4	Stck.	7,62 EUR
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A3	Stck.	8,81 EUR
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A0	Stck.	28,56 EUR
Anfertigung Fotokopien DIN A4	Stck.	0,60 EUR
Anfertigung Fotokopien DIN A3	Stck.	0,95 EUR

10.7. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten 1. Mahnung	2,50 EUR
Mahnkosten 2. Mahnung	5,00 EUR
Verzugszinsen	7 %

10.8. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 2009-04-27

Bernhardt

Verbandsvorsitzender *im Original gezeichnet und gesiegelt*

Für unsere Kunden

Zum vorstehenden neuen Preisblatt Abwasser teilt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) allen seinen Kunden mit, dass sie eine Anpassung ihrer Abschläge vornehmen lassen oder ihren Zählerstand zum 01. Mai 2009 ablesen und dem ZWE mitteilen können.

Hierfür erreichen Sie uns persönlich während unserer Sprechzeiten, telefonisch unter 036691 789-20 oder -35 oder schriftlich unter ZWE, Teichstraße 16, 07607 Eisenberg.

Ihr ZWE



Impressum:

Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle

Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck Linus Wittich KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles

Ende des Amtlichen Teiles

Zweckverband JenaWasser

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 1/2009 ist am 5. März 2009 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14 in 07774 Camburg
und Markt 21 in 07778 Dornburg**

Es erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der 101. Verbandsversammlung, die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 sowie die öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen.

Zweckverband JenaWasser